

Bekanntmachung

Markt
Manching



Rathaus: Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Zuständig: SG 41 – Bauverwaltung

Manching, 08.07.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, des Marktes Manching Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft des Marktes Manching hat mit Beschluss am 07.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ (Stand: 07.07.2025) ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ mit der Begründung (Stand: 07.07.2025) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Manching, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die üblichen Öffnungszeiten sind montags – freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich montags 13:30 – 16:00 Uhr sowie mittwochs von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls unter

<https://www.manching.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/bauleitplanung/bestandsplaene>
im Internet veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

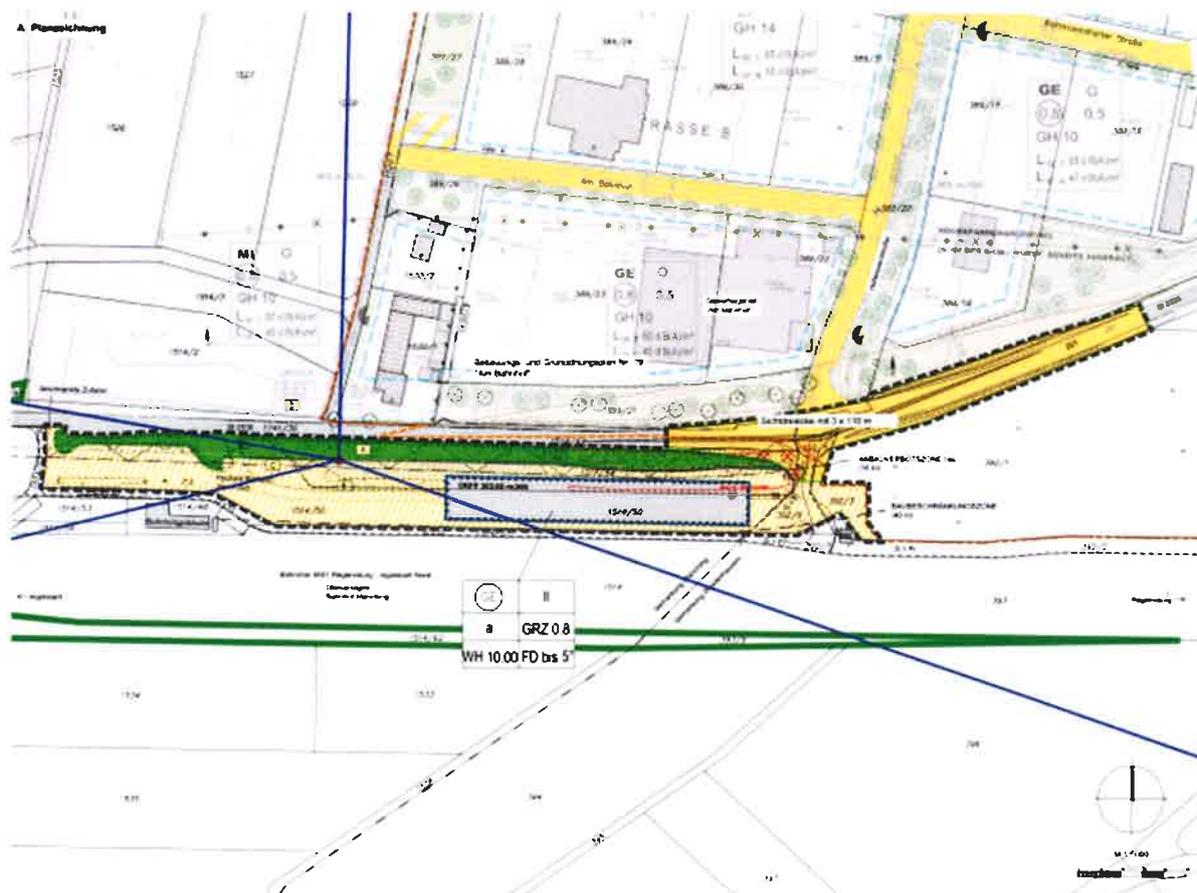
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

Seite 2 von 2 zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Manching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 58 „Am Bahnhof IV“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Am Bahnhof“ ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Manching, 09.07.2025
Markt Manching

M. H.
Herb H.
1. Bürgermeister



Veröffentlicht von:	23.07.2025
bis einschließlich:	27.08.2025
_____ Unterschrift	